



Absender/in

Gemeinde Bad Überkingen Gartenstraße 1 73337 Bad Überkingen

**Abbrennanzeige eines Feuerwerks
gem. § 24 der Ersten Verordnung zum
Sprengstoffgesetz in der aktuellen
Fassung**

Der Antrag ist spätestens **zwei Wochen vor Abbrennen des Feuerwerks** bei der zuständigen Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt) Bad Überkingen einzureichen.

1. Verantwortliche Person

Familienname	Vorname	Firma
Adresse	PLZ	Ort
Telefon	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail (Angabe freiwillig)

Sind Sie Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz oder eines Befähigungsscheins?

ja nein (privates Feuerwerk)

Falls nein: Diese Genehmigung können Sie nur für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern der Kategorie F2 ("Silvesterfeuerwerk", alte Bezeichnung: Klasse II) erhalten. Dann füllen Sie das Formular bitte bei Nr. 4. weiter aus.

Falls ja, bitte Nr. 2. und Nr. 3. ausfüllen:

2. Erlaubnis gem. §§ 7, 27 SprengG

Name der Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum	Nummer
Adresse	PLZ	Ort

3. Befähigungsschein gem. § 20 SprengG

Name der Ausstellungsbehörde	Ausstellungsdatum	Nummer
Adresse	PLZ	Ort



4. Feuerwerk

Ort	Datum	Uhrzeit (von – bis)
Anlass	Auftraggeber/in	

Lfd. Nr	Anzahl	Klasse	Kaliber (mm)	Art (z.B.: Rakete, Vulkan..)	Steighöhe (m)

5. Brandempfindliche Gebäude im Umkreis von 200 m

--

6. Vorgesehene Sicherheitsmaßnahmen

--

7. Ergänzungen/Bemerkungen

--

Die Angaben sind vollständig und richtig.

Ort, Datum	Unterschrift/Firmenstempel	Anlage (Nachweise siehe Hinweise)
------------	----------------------------	-----------------------------------

Bitte beachten Sie die auf der folgenden Seite aufgeführten Hinweise.



Hinweise

Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 02.01. bis zum 30.12. nicht verwendet (abgebrannt) werden.

Grundlage ist § 23 der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1.SprengV) in der derzeit gültigen Fassung.

Außerhalb des 31.12. und des 01.01. dürfen Feuerwerkskörper und pyrotechnische Gegenstände nur zu besonderen Anlässen mit einer Genehmigung der Ortspolizeibehörde (Ordnungsamt der Gemeinde) abgebrannt werden.

Der Verkauf von Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II erfolgt in diesem Zeitraum durch den Fachhandel nur bei der Vorlage einer Genehmigung.

Das Feuerwerk muss spätestens um 22:00 Uhr beendet sein. Während der Zeiten, in denen die Mitteleuropäische Sommerzeit (MESZ) als gesetzliche Zeit vorgeschrieben ist, muss das Feuerwerk spätestens um 22:30 Uhr MESZ, im Mai, Juni und Juli spätestens um 23:00 Uhr MESZ beendet sein.

Erforderliche Nachweise:

- Personalausweis (als Nachweis des Alters und des Wohnortes)
- Nachweis über den Anlass des Feuerwerks (z.B. über die Eheschließung, falls nicht in eigener Gemeinde vollzogen)
- Erlaubnis nach dem Sprengstoffgesetz oder Befähigungsschein, falls es sich nicht um ein privates Feuerwerk handelt.